

BGer 5A 468/2022 vom 8. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_468_2022

FR: TF 5A 468/2022 du 8 juillet 2022

IT: TF 5A 468/2022 del 8 luglio 2022

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 17. Februar 2022 erteilte das Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland dem Beschwerdegegner gegenüber der Beschwerdeführerin in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Grabs-Gams die definitive Rechtsöffnung für Fr. 30'000.-- nebst Zins und Kosten. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 3. März 2022 Beschwerde. Mit Entscheid vom 10. Mai 2022 wies das Kantonsgericht St. Gallen die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 16. Juni 2022 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 17. Juni 2022 hat das Bundesgericht der Beschwerde superprovisorisch die aufschiebende Wirkung zuerkannt und Frist zur Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung angesetzt. Der Beschwerdegegner hat sich nicht vernehmen lassen. Am 29. Juni 2022 (Postaufgabe) hat die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf Vergleichsverhandlungen um Erstreckung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses ersucht. Das Bundesgericht hat die Frist mit Verfügung vom 1. Juli 2022 erstreckt. Am 5. Juli 2022 (Postaufgabe) hat die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf einen mit dem Beschwerdegegner abgeschlossenen Vergleich die Beschwerde zurückgezogen. Demnach ist das Beschwerdeverfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung (Art. 32 Abs. 2 BGG) als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP [SR 273]).

E. 2

Aufgrund des geringen entstandenen Aufwands rechtfertigt es sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegner hat sich zum Gesuch um aufschiebende Wirkung nicht vernehmen lassen, womit ihm kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist. Parteientschädigungen sind folglich nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.